

Rechtssache C-218/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

12. März 2019

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Februar 2019

Kassationsbeschwerdeführerin:

XR

Kassationsbeschwerdegegner:

Conseil de l'ordre des avocats au barreau de Paris

Bâtonnier de l'ordre des avocats au barreau de Paris

Procureur général près la Cour d'appel de Paris

I Gegenstand des Ausgangsverfahrens

- 1 XR verfügt über ein Diplom (maîtrise en droit) und einen Dokortitel in den Rechtswissenschaften, die sie an einer französischen Universität erlangt hat. Sie hat im Wesentlichen über acht Jahre lang für die Europäische Kommission als Verwaltungsrätin insbesondere in der Generaldirektion Binnenmarkt und der Generaldirektion Wettbewerb (staatliche Beihilfen, dann Kartelle) gearbeitet. XR ersucht nun um ihre Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer Paris unter Befreiung von den Prüfungen des „CAPA“ (certificat d'aptitude à la profession d'avocat, Befähigungszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf) und der entsprechenden Ausbildung (im Folgenden: Befreiung).
- 2 XR ist der Ansicht, dass die für die Europäische Kommission ausgeübte Tätigkeit die Voraussetzungen für die Befreiung erfülle, die das französische Recht insbesondere für Beamte der Kategorie A oder solchen Beamten gleichgestellte

Personen vorsehe, die mindestens acht Jahre lang eine juristische Tätigkeit in der Verwaltung, im öffentlichen Dienst oder in einer internationalen Organisation ausgeübt hätten.

- 3 Nachdem ihr Antrag abgewiesen worden war, rief XR die Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris) an.
- 4 Mit Urteil vom 11. Mai 2017 (im Folgenden: angefochtenes Urteil) bestätigte die Cour d'appel de Paris die Abweisung des Antrags und stellte fest, dass XR die Voraussetzung, französisches Recht praktiziert zu haben, nicht erfülle, da sie nicht nachgewiesen habe, dass sie das nationale Recht praktiziert habe, und nur Unionsrecht praktiziert habe.
- 5 XR wendet sich gegen die von der Cour d'appel de Paris vorgenommene enge Auslegung der Bestimmungen zur Regelung des Rechtsanwaltsberufs in Frankreich, die dazu führe, dass die Befreiung Personen vorbehalten werde, die dem französischen öffentlichen Dienst angehörten, und hat daher Kassationsbeschwerde eingelegt.

II. Einschlägige Bestimmungen

A. Unionsrecht

- 6 Art. 18 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV) bestimmt:

„Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.“

- 7 Art. 45 Abs. 2 AEUV bestimmt:

[Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer] „umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.“

- 8 Art. 49 Abs. 2 AEUV bestimmt:

„[D]ie Niederlassungsfreiheit [umfasst] die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten ... nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.“

B. Französisches Recht

Loi n° 71-1130 du 31 décembre 1971 portant réforme de certaines professions judiciaires et juridiques (Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 über die Reform bestimmter Rechtsberufe)

9 Art. 11

„Zum Beruf des Rechtsanwalts zugelassen werden kann nur, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

...

2° Er muss, vorbehaltlich der Rechtsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in geänderter Fassung sowie der Rechtsvorschriften betreffend Personen, die gewisse Funktionen oder Tätigkeiten in Frankreich ausgeübt haben, Inhaber mindestens eines Diploms der Rechtswissenschaften oder eines als gleichwertig anerkannten Titels oder Diploms ... sein;

3° Er muss, vorbehaltlich der in Abs. 2 erwähnten Rechtsvorschriften, Inhaber das Befähigungszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf oder ... sein“.

Décret n° 91-1197 du 27 novembre 1991 organisant la profession d'avocat (Dekret Nr. 91-1197 vom 27. November 1991 zur Regelung des Rechtsanwaltsberufs)

10 Art. 93

„Bei der Rechtsanwaltskammer eingetragen werden dürfen:

1° Inhaber des Befähigungszeugnisses für den Rechtsanwaltsberuf;

...

3° Personen, die unter eine der in Art. 98 vorgesehenen Befreiungen fallen und die in Art. 98-1 vorgesehene Prüfung zur Kontrolle der Kenntnisse über die Standesregeln und Berufsvorschriften bestanden haben“.

Art. 98

„Von der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie vom Befähigungszeugnis für den Rechtsanwaltsberuf befreit sind:

...

4° Beamte und ehemalige Beamte der Kategorie A oder Beamten dieser Kategorie gleichgestellte Personen, die in dieser Eigenschaft während mindestens

acht Jahren juristische Tätigkeiten in der Verwaltung, im öffentlichen Dienst oder in einer internationalen Organisation ausgeübt haben;

...“

III. Vorbringen der Parteien

- 11 XR stützt ihre Kassationsbeschwerde auf vier Gründe, die der Vorlageentscheidung als Anlage beigefügt sind. In seinem Urteil fasst die Cour de cassation (Kassationshof) die ersten drei Gründe zu einem einzigen, sechs Teile umfassenden Beschwerdegrund zusammen und erklärt, dass über den vierten Beschwerdegrund, nämlich einen Verstoß gegen die revidierte Europäische Sozialcharta (Fassung vom 3. Mai 1996), nicht entschieden zu werden braucht.
- 12 Mit dem ersten Teil des Beschwerdegrundes macht XR geltend, dass das Unionsrecht direkt in das nationale Recht aufgenommen werde. Sollte die Ausübung juristischer Tätigkeiten nach Art. 98 Abs. 4 des Dekrets auf das französische Recht begrenzt sein, so verpflichte diese Bestimmung nicht zur Beherrschung aller französischen Rechtsgebiete. Ebenso sei es für die Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend, mindestens acht Jahre auf irgendeinem französischen Rechtsgebiet, einschließlich des Unionsrechts, gearbeitet zu haben. Das angefochtene Urteil verletze dagegen durch die Feststellung, dass sie als Beamtin und Verwaltungsrätin der Kommission diese Voraussetzung, französisches Recht praktiziert zu haben, nicht erfülle, weil sie nur Unionsrecht praktiziert habe, Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes und Art. 98 Abs. 4 des Dekrets, den Grundsatz der direkten Übernahme des Unionsrechts in das nationale Recht sowie Art. 88-1 der französischen Verfassung, der den Vorrang des Unionsrechts anerkenne.
- 13 Zweitens trägt XR vor, dass aufgrund der direkten Aufnahme des Unionsrechts in das nationale Recht die Praktizierung des Unionsrechts derjenigen jeden anderen französischen Rechtsgebiets gleichzusetzen sei. Indem zwischen Beamten, die auf bestimmten französischen Rechtsgebieten gearbeitet hätten, und solchen, die im Unionsrecht tätig gewesen seien, unterschieden und Letzteren die Befreiung gemäß Art. 98 Abs. 4 des Dekrets versagt werde, treffe das angefochtene Urteil eine rechtlich nicht vorgesehene Unterscheidung und verstoße gegen Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes und Art. 98 Abs. 4 des Dekrets sowie den Grundsatz der direkten Aufnahme des Unionsrechts in das nationale Recht, den Grundsatz der konformen Auslegung sowie Art. 88-1 der französischen Verfassung, der den Vorrang des Unionsrechts anerkenne.
- 14 Drittens begründeten die fraglichen Bestimmungen – sofern die im nationalen Recht vorgesehene Befreiung als auf Beamte der Kategorie A und ihnen gleichgestellte Personen beschränkt zu verstehen sei, die acht Jahre lang juristische Tätigkeiten ausgeübt hätten, und zwar entweder ausschließlich auf französischem Hoheitsgebiet oder in Anwendung von nicht auf Unionsrecht beruhenden französischen Rechtsvorschriften – daher zwangsläufig eine

mittelbare Diskriminierung zugunsten der Beamten des französischen öffentlichen Dienstes, der sich größtenteils aus französischen Staatsangehörigen zusammensetzt, die in der Praxis die einzigen seien, die diese Kriterien erfüllen könnten. Diese Diskriminierung sei verboten, da sie nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sei. Das angefochtene Urteil verstoße daher gegen die Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes und Art. 98 Abs. 4 des Dekrets in Verbindung mit den Art. 18, 45 und 49 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof.

- 15 Viertens sei eine die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigende Maßnahme – sofern sie nicht diskriminierend sei – nur dann zulässig, wenn mit ihr ein berechtigtes, mit dem Vertrag zu vereinbarendes Ziel verfolgt werde und sie aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei, vorausgesetzt, dass die Anwendung einer solchen Maßnahme geeignet sei, die Verwirklichung des in Rede stehenden Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei. Den Unionsbeamten, die nur Unionsrecht (das Bestandteil des französischen Rechts sei) praktiziert hätten, die Befreiung mit der Begründung zu verweigern, dass damit den Rechtssuchenden keine wirksame Verteidigung durch qualifizierte Berufsangehörige garantiert werde, diese Befreiung aber Beamten zu gewähren, die nur auf bestimmten französischen Rechtsgebieten (andere als das Unionsrecht) gearbeitet hätten und objektiv auch keine größeren Garantien böten, stelle eine beschränkende Maßnahme dar, die, sofern sie das berechtigte Ziel des Schutzes von Rechtssuchenden verfolge, gleichwohl ungeeignet sei, die Verwirklichung dieses Ziels zu gewährleisten, und über das hinausgehe, was zu dessen Erreichung erforderlich sei. Das angefochtene Urteil verstoße daher gegen die Art. 18, 45 und 49 AEUV in der Auslegung durch den Gerichtshof sowie die Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes und Art. 98 Abs. 4 des Dekrets, den Grundsatz der direkten Übernahme des Unionsrechts in das nationale Recht und die konforme Auslegung des nationalen Rechts.
- 16 Fünftens und sechstens wirft XR der Cour d'appel im Wesentlichen vor, ihre Diplome, Befähigungsnachweise und Berufserfahrung nicht konkret gewürdigt, sondern sich auf die abstrakte Feststellung beschränkt zu haben, dass sie nicht das „gemeine“ französische Recht praktiziert habe.

IV. Würdigung durch das vorlegende Gericht

- 17 Das vorlegende Gericht weist zunächst darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs (Urteil vom 10. Dezember 2009, Pesla, C-345/08, EU:C:2009:771, Rn. 34 bis 36), solange es an einer Harmonisierung der Voraussetzungen für den Zugang zu einem Beruf fehlt, zwar festlegen dürfen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zu dessen Ausübung notwendig sind, das Unionsrecht der Ausübung dieser Befugnis aber gleichwohl Grenzen setzt, da die nationalen Bestimmungen keine ungerechtfertigte Beschränkung der tatsächlichen Ausübung der durch die Art. 45 und 49 des

Vertrags garantierten Grundfreiheiten darstellen dürfen. Nationale Qualifikationsvoraussetzungen können sich nämlich, selbst wenn sie ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit angewandt werden, dahin auswirken, dass sie die Ausübung dieser Grundfreiheiten beeinträchtigen, wenn die fraglichen Vorschriften die von dem Betroffenen in einem anderen Mitgliedstaat bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unberücksichtigt lassen.

- 18 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs stellen alle nationalen Maßnahmen, die die Ausübung dieser Grundfreiheiten unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen, Beschränkungen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Niederlassungsfreiheit dar (Urteile vom 18. Juni 1985, Steinhauser, 197/84, EU:C:1985:260, vom 4. Dezember 2008, Jobra, C-330/07, EU:C:2008:685, und vom 5. Februar 2015, Kommission/Belgien, C-317/14, EU:C:2015:63). Diese nationalen Maßnahmen können dennoch zulässig sein, wenn sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels zu gewährleisten, und wenn sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, wobei eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, dieses in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen (Urteil vom 18. Mai 2017, Lahorgue, C-99/16, EU:C:2017:391).
- 19 Das Ziel des Verbraucherschutzes, das den Schutz der Empfänger juristischer, von Organen der Rechtspflege erbrachter Dienstleistungen umfasst, gehört zu den Zielen, die als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden und eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können (Urteil vom 18. Mai 2017, Lahorgue, C-99/16, EU:C:2017:391), so dass sich damit auch eine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen lässt.
- 20 Zwingende Gründe des Allgemeininteresses können allerdings nur dann zur Rechtfertigung einer solchen Beschränkung geltend gemacht werden, wenn diese nicht diskriminierend ist (Urteile vom 22. Dezember 2008, Kommission/Österreich, C-161/07, EU:C:2008:759, vom 5. Dezember 2013, Zentralbetriebsrat der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken, C-514/12, EU:C:2013:799, und vom 28. Januar 2016, Laezza, C-375/14, EU:C:2016:60).
- 21 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs verbietet der in den Art. 45 und 49 AEUV verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung nicht nur unmittelbare oder offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungskriterien tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen. Sofern eine Vorschrift des nationalen Rechts nicht objektiv gerechtfertigt ist und in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, ist sie als mittelbar diskriminierend anzusehen, wenn sie sich ihrem Wesen nach eher auf Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten als auf nationale Staatsangehörige

auswirken kann, und folglich die Gefahr besteht, dass sie Erstere besonders benachteiligt (Urteile vom 23. Mai 1996, O'Flynn, C-237/94, EU:C:1996:206; und vom 1. Juni 2010, Blanco Pérez und Chao Gómez, C-570/07 und C-571/07, EU:C:2010:300).

- 22 Die nationale Maßnahme, nämlich Art. 11 des Gesetzes, der für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf, insbesondere ohne „CAPA“, die Ausübung bestimmter Funktionen oder Tätigkeiten in Frankreich voraussetzt, in Verbindung mit Art. 98 Abs. 4 des Dekrets, der die Befreiung allein an die Zugehörigkeit zum französischen öffentlichen Dienst knüpft und vom französischen Richter dahin ausgelegt wird, dass diese Befreiung von den Kenntnissen des nationalen Rechts französischen Ursprungs abhängt, kann als eine Beschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und der Niederlassungsfreiheit angesehen werden.
- 23 Daher ist zu prüfen, ob diese Beschränkung unterschiedslos für die Staatsangehörigen des Aufnahme- oder Niederlassungsmitgliedstaats und die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten gilt, so dass sie mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden könnte.
- 24 Im angefochtenen Urteil wird ausgeführt, dass die zwingende Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Verteidigungsrechte vollständig und effektiv wahrgenommen werden könnten, indem gewährleistet werde, dass der Rechtsanwaltsanwärter über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfüge, ein legitimes Ziel darstelle, das Beschränkungen des Zugangs zum Rechtsanwaltsberuf rechtfertigen könne, und dass daraus folge, dass diese Anforderung, konkret beurteilt, keine diskriminierende Zugangsvoraussetzung zum Rechtsanwaltsberuf für die Staatsangehörigen der Europäischen Union bilde.
- 25 Im angefochtenen Urteil heißt es weiter, dass die in Art. 98 des Dekretes festgelegten Bedingungen für eine Ausnahme eng auszulegen seien und den Personen, die nicht darunter fielen, die Möglichkeit des Zugangs zum Rechtsanwaltsberuf nach den allgemeinen in Art. 11 des Gesetzes geregelten Modalitäten verbleibe. Daraus folge, dass die vorgenommene Beschränkung des Zugangs zum Rechtsanwaltsberuf begrenzt sei und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehe.
- 26 Die Voraussetzungen, die der die Befreiung nach Art. 98 Abs. 4 des Dekrets Beantragende erfüllen muss (Kenntnisse des nationalen Rechts französischen Ursprungs, Ausübung bestimmter Funktionen oder Tätigkeiten in Frankreich und die Zugehörigkeit zum französischen öffentlichen Dienst), sind kumulativ. Sollte das Unionsrecht dem entgegenstehen, dass bei der Prüfung der Voraussetzung der Ausübung juristischer Tätigkeiten im Sinne des Art. 98 Abs. 4 des Dekrets die Praktizierung allein des Unionsrechts außer Acht bleibt, stellt sich die Frage, ob die Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit oder der Niederlassungsfreiheit, die die beiden anderen Voraussetzungen begründen, im Hinblick auf diese Freiheiten gerechtfertigt werden können.

- 27 Insoweit hat erstens der Conseil constitutionnel (Verfassungsrat) in seinem Beschluss Nr. 2016-551 QPC vom 6. Juli 2016 (ECLI:FR:CC:2016:2016.551.QPC) festgestellt, dass der Gesetzgeber, indem er für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs voraussetze, dass während eines ausreichenden Zeitraums eine juristische Tätigkeit oder Funktion im Inland ausgeübt werde, habe sicherstellen wollen, dass die diesen Beruf ausübenden Personen über die entsprechenden Fähigkeiten verfügten, um damit die Wahrung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten. Daraus hat er geschlossen, dass die mit den angefochtenen Bestimmungen begründete Ungleichbehandlung, die auf einem Unterschied in der Situation beruhe, einen direkten Bezug zum Ziel des Gesetzes habe. Er hat in diesem Beschluss auch festgestellt, dass den Personen, die die Voraussetzungen für die Befreiung nicht erfüllten, nicht das Recht auf Zugang zum Rechtsanwaltsberuf unter den allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen genommen werde und dass daraus folge, dass der Gesetzgeber geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines Ausgleichs ergriffen habe, bei dem sich die Wahrung der unternehmerischen Freiheit und die Wahrung der durch die französische Verfassung garantierten Verteidigungsrechte nicht in einem offensichtlichen Ungleichgewicht befänden.
- 28 Im Übrigen schreibt Art. 98 Abs. 4 des Dekrets von 1991 dem die Befreiung Beantragenden nicht die Kenntnis eines nationalen Rechtsgebiets vor, das einen konkreten Bezug zum Aufbau der nationalen Gerichte oder zu den Verfahren vor diesen Gerichten aufweist.
- 29 Ferner setzt die in Art. 98 Abs. 4 des Dekrets geregelte Befreiung zwar die Zugehörigkeit zu einer nationalen Verwaltung voraus; diese steht aber zu einem großen Teil allen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten offen, was dafür spricht, dass diese Beschränkung eine unterschiedslos anwendbare Maßnahme ist. Tatsächlich haben die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere gemäß Art. 5 *bis* des Gesetzes Nr. 83-634 vom 13. Juli 1983 über die Rechte und Pflichten der Beamten in geänderter Fassung – mit Ausnahme bestimmter Dienstposten im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt oder Befugnisse – Zugang zum öffentlichen Dienst in Frankreich.
- 30 Allerdings könnten Art. 11 des Gesetzes und Art. 98 Abs. 4 des Dekrets als eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit begründend angesehen werden, da die herangezogenen Kriterien (Ausübung bestimmter Funktionen oder Tätigkeiten in Frankreich, Kenntnisse des nationalen Rechts und Zugehörigkeit zum französischen öffentlichen Dienst) dazu führen, dass die Befreiung *de facto* nur Angehörigen der französischen Verwaltung, die ihre berufliche Tätigkeit in Frankreich ausgeübt haben und ganz überwiegend französischer Staatsangehörigkeit sind, gewährt werden kann und Beamten des öffentlichen Dienstes der Union verweigert wird, selbst wenn diese außerhalb des französischen Hoheitsgebiets juristische Tätigkeiten mit Bezug zum nationalen Recht französischen Ursprungs ausgeübt haben sollten.

- 31 Die durch das streitige nationale Recht geschaffene Regelung kann hinsichtlich der Voraussetzung der Zugehörigkeit zum französischen öffentlichen Dienst jedoch nur dann als diskriminierend eingestuft werden, wenn der französische öffentliche Dienst und der öffentliche Dienst der Union als objektiv vergleichbar angesehen werden können und folglich nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen. Nun scheint es aber keine Rechtsvorschrift der Union zu geben, die eine Gleichwertigkeit – wie es z. B. bei Diplomen und Berufsqualifikationen der Fall ist – feststellen würde.
- 32 Sollten die beiden Verwaltungen als objektiv vergleichbar anzusehen sein, ließe sich nicht vertreten, dass die in Art. 98 Abs. 4 des Dekrets vorgesehene Befreiung unterschiedslos anwendbar ist, sondern es bestünde eine Ungleichbehandlung, weil sich Beamte des französischen öffentlichen Dienstes und Beamte des öffentlichen Dienstes der Union zwar identische Kenntnisse und Qualifikationen geltend machen können, die sich aus der Anwendung von nationalem Recht oder Unionsrecht in einer Verwaltung ergeben, Beamte des öffentlichen Dienstes der Union aber der zusätzlichen Voraussetzung, zunächst in den französischen öffentlichen Dienst einzutreten, unterliegen würden, um sich auf die Befreiung berufen zu können.
- 33 Aus diesen Gründen und unter Berücksichtigung dessen, dass der Vertrag eine eigene Rechtsordnung geschaffen hat, die in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von deren Gerichten anzuwenden ist (Urteile des Gerichtshofs vom 15. Juli 1964, Costa, 6/64, EU:C:1964:66; vom 19. November 1991, Francovich, C-6/90 und 9/90, EU:C:1991:428; und vom 20. September 2001, Courage, C-453/99, EU:C:2001:465), und Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Art. 45 und 49 AEUV bestehen, setzt die Cour de cassation das Verfahren aus und legt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

V. Vorlagefragen

- 34 1. Steht der Grundsatz, dass der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nach Änderungen zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurde, eine eigene Rechtsordnung geschaffen hat, die in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen wurde und von deren Gerichten anzuwenden ist, nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die die Gewährung einer Befreiung von den für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf grundsätzlich vorgesehenen Voraussetzungen bezüglich der Ausbildung und des Befähigungszeugnisses davon abhängig macht, dass der die Befreiung Beantragende ausreichende Kenntnisse des nationalen Rechts französischen Ursprungs hat, und damit die Berücksichtigung ähnlicher Kenntnisse, die sich allein auf das Recht der Europäischen Union beziehen, ausschließt?

35 2. Stehen die Art. 45 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die eine Befreiung von den für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf grundsätzlich vorgesehenen Voraussetzungen bezüglich der Ausbildung und des Befähigungszeugnisses auf bestimmte Bedienstete des öffentlichen Dienstes dieses Mitgliedstaats, die in dieser Funktion in Frankreich juristische Tätigkeiten in einer Verwaltung oder im öffentlichen Dienst oder in einer internationalen Organisation ausgeübt haben, beschränkt und Beamte oder ehemalige Beamte des europäischen öffentlichen Dienstes, die in dieser Funktion juristische Tätigkeiten in einem oder mehreren Bereichen des Rechts der Europäischen Union bei der Europäischen Kommission ausgeübt haben, von dieser Befreiung ausschließt?

36

ARBEITSDOKUMENT